

Private Krankenversicherungen - (k)eine gute Wahl?

Privat krankenversicherte Patienten erleben es immer häufiger, dass die Erstattung von Arztrechnungen nicht problemlos vonstatten geht.

Immer häufiger wird die medizinische Indikation einzelner Leistungen In Frage gestellt oder gebührenrechtliche „Nebenkriegsschauplätze“ eröffnet.

Patienten müssen trotz umfangreicher Begründung seitens des behandelnden Arztes immer häufiger klagen, um ihre Rechte durchzusetzen.

Aber es kommt noch schlimmer: Mit der Neuregelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), ursprünglich als verbraucherfreundlich gepriesen, werden die Rechte des privat krankenversicherten Patienten in einem Punkt massiv beschränkt:

Die Regelung des § 194 VVG bestimmt:

(2) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 86 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Bislang musste sich der private Krankenversicherer etwaige Rückforderungsansprüche seines Versicherungsnehmers abtreten lassen, wollte er vermeintlich zu viel gezahlte Beträge vom Arzt zurück verlangen. Bei diesem Vorgehen hatte der Patient stets Kontrolle über die Vergütungsabwicklung.

Nach der Neufassung ist eine solche Abtretung zukünftig nicht mehr erforderlich; ein vermeintlicher Rückforderungsanspruch geht Kraft Gesetzes auf den Versicherer über und zwar sobald der Versicherer an den Patienten erstattet.

Die AVB der privaten Krankenversicherungen, haben die Regelung bereits umgesetzt: In § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 AVB wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Krankenversicherung bei der Durchsetzung ihrer vermeintlichen Ansprüche gegen den Arzt zu unterstützen.

Konkret bedeutet dieses, dass die Versicherer Fälle über Jahre sammeln können, um dann gegen einzelne Ärzte gerichtlich vorzugehen. Das bedeutet für den Arzt massive Rechtsunsicherheit, weil er immer damit rechnen muß, mit Klagen überzogen zu werden.

Diese gesetzliche Regelung hat weitgehende Konsequenzen: Es sind schwerwiegende Folgen für das Arzt-Patientenverhältnis zu befürchten. Daneben kommt es zu einer massiven Entwertung der ärztlichen Schweigepflicht. Die Regelung ist im Übrigen auch unverhältnismäßig, da sie einseitig zu Gunsten der Versicherer ausgestaltet wurde.

In der Praxis gibt es bereits eine Vielzahl von Fällen, in denen von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde. Die Folgen sind derzeit noch nicht absehbar, dürften aber vor allem das Verhältnis des Patienten zu seinem Arzt betreffen.

Jedem Versicherten kann daher nur geraten werden, das Gespräch mit seinem Arzt zu suchen, um eine vertrauensvolle Arzt-Patientenbeziehung durch die neue Regelung nicht zu gefährden.

30.04.2009, Dr. BS/mj